

Recht und zu anderen Verhaltensnormen kennt und mit ihnen einen guten Kontakt herstellt.

Für die Methodik der Rechtspropaganda ist die Unterscheidung zwischen allgemeinen und konkreten Zielen des rechtspropagandistischen Auftretens von prinzipieller Bedeutung. Zwar gibt es hier keine verbindlichen Rezepte für alle Fälle, aber die Unterscheidung weist doch darauf hin, wie sich der Jurist auf seine rechtspropagandistische Tätigkeit vorbereiten muß, um sein Anliegen entsprechend der Thematik und der Zuhörerschaft möglichst effektiv zu verwirklichen.

Allgemeine Ziele der Rechtspropaganda

Die allgemeinen Ziele bestehen vor allem darin, die Bürger zur Achtung vor Gesetz und Recht zu erziehen und bei ihnen die unerschütterliche Überzeugung zu entwickeln, daß es notwendig ist, die Gesetze und andere gesellschaftliche Verhaltensnormen einzuhalten. Mit der Rechtspropaganda soll erreicht werden, daß sich jeder Bürger dafür verantwortlich fühlt, Verletzungen der Gesetze und der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu verhindern, und sich mit gleichgültigem Verhalten gegenüber jeder Art von Rechtsverletzungen auseinandersetzt. Anliegen der Rechtspropaganda muß es sein, Einfluß auf die Verhütung von Rechtsverletzungen zu nehmen, die vorbeugende Arbeit und die Einbeziehung vieler Bürger in den Kampf zum Schutz der sozialistischen Rechtsordnung zu mobilisieren. Um das Niveau der Rechtskenntnisse zu erhöhen, muß der Rechtspropagandist vor allem jene Rechtsvorschriften erläutern, die bei den jeweiligen Zuhörern wenig bekannt sind, von ihnen nicht richtig verstanden werden oder die von ihnen verletzt werden.

Das richtige Verständnis dieser allgemeinen Ziele der Rechtspropaganda, die eng miteinander zusammenhängen und sich gegenseitig bedingen, wird dem Juristen helfen, bestimmte, in der Praxis noch verbreitete Fehler im rechtspropagandistischen Wirken zu vermeiden. So sehen einige Juristen ihre Aufgabe lediglich darin, dieses oder jenes Gesetz zu erläutern, ohne die Hauptaufgabe zu berücksichtigen, nämlich die Bürger zur tiefen Achtung vor dem Gesetz zu erziehen. Andere wiederum sind bestrebt, ihren Zuhörern Rechtskenntnisse zu vermitteln, die eigentlich nur für Juristen nötig wären. Aber das Ziel der Rechtspropaganda kann nicht darin bestehen, alle Bürger zu „Mini-Juristen“ zu entwickeln — das ist weder möglich noch erforderlich. Diese Gefahr zeichnet sich mitunter in der Rechtserziehung der Schüler ab. Viele Lektionen und Vorträge zu rechtlichen Themen, die vor Schülern gehalten werden, unterscheiden sich fast nicht von den Lektionen, die die Studenten der juristischen Lehranstalten hören.

Ebensowenig kann die Rechtspropaganda allein mit Fällen aus der Untersuchungs- und Gerichtspraxis erfolgreich gestaltet werden. Zweifellos können und müssen praktische Beispiele verwendet werden, die jedoch stets den allgemeinen Zielen untergeordnet sein müssen und niemals zum Selbstzweck werden dürfen.

Konkrete Ziele der Rechtspropaganda

Die konkreten oder partiellen Ziele sind von der Zusammensetzung der Zuhörer, vom Niveau ihres Rechtsbewußtseins und von ihrer Einstellung zum Gesetz abhängig. Man kann bei aller Differenziertheit des Auditoriums drei Gruppen von Zuhörern unterscheiden, an die mit unterschiedlichen, konkreten Zielen herangegangen werden muß:

Zur *ersten Gruppe* sind jene Zuhörer zu zählen, die nicht nur die Gesetze achten und einhalten, sondern sich zugleich aktiv am Schutz der Rechtsordnung und an der Tätigkeit der Rechtsschutzorgane beteiligen. Bei

ihnen besteht das konkrete Ziel vor allem darin, ihre Rechtskenntnisse zu vertiefen und ihnen Ratschläge und Empfehlungen zu geben, wie sie noch aktiver an der Vorbeugungsarbeit teilnehmen können. Hier ist es erforderlich, die besten Methoden zu verallgemeinern, den Erfahrungsaustausch zu fördern und die Tätigkeit dieser Bürger entsprechend zu würdigen.

Zur *zweiten Gruppe* gehören jene Zuhörer, die zwar selbst nicht die Gesetze und andere gesellschaftliche Verhaltensregeln verletzen, sich aber gegenüber Rechtsverletzern indifferent verhalten und die Verhütung von Rechtsverletzungen nicht als ihre staatsbürgerliche Pflicht betrachten. Ihnen muß besonders die Bedeutung und Notwendigkeit des Kampfes gegen Rechtsverletzungen deutlich gemacht werden. Dabei sollte besonders auf Erfolge hingewiesen werden, die in diesem Kampf mit Hilfe aktiver Bürger erzielt würden. Bürgern, die sich bisher gleichgültig gegenüber Gesetzesverletzungen verhalten haben, muß ihre Skepsis genommen werden, und zwar am besten anhand von Beispielen, die im Kollektiv bekannt sind.

Besonders schwierig ist das rechtspropagandistische Auftreten vor Bürgern, die — ohne selbst schon die Gesetze zu verletzen — mehr oder minder Rechtsverletzungen billigen oder diese unter bestimmten Umständen für gerechtfertigt halten. Deren Einstellung zu Recht und Gesetz kann man nicht durch ein einmaliges Auftreten ändern. Der Rechtspropagandist sollte danach streben, eine positive öffentliche Meinung als Gegengewicht zur Einstellung solcher Bürger hervorzurufen.

Die *dritte Gruppe* schließlich umfaßt jene Bürger, die das Gesetz bewußt mißachten oder es nicht immer einhalten. Die grundlegende Form der rechtserzieherischen Arbeit mit diesen Bürgern ist die individuelle Aufklärungs- und Erziehungsarbeit. Wenn sich unter den Zuhörern Rechtsverletzer befinden, ist es notwendig, den Einfluß des Auditoriums auf die Veränderung der Ansichten der Rechtsverletzer auszunutzen und sichtbar zu machen, was die Mehrheit über ihr Verhalten denkt.

Zur Planung der Rechtspropaganda

In den letzten Jahren wurden in der UdSSR reiche Erfahrungen bei der Planung der Rechtspropaganda gesammelt, die systematisch untersucht und verallgemeinert werden sollen. Obwohl viele Staatsanwaltschaften, Gerichte, Justizorgane und Organe für innere Angelegenheiten Pläne der Rechtspropaganda ausgearbeitet haben, sind allgemeine Prinzipien dafür (Inhalt, Methodik, Formen, Geltungsdauer) bisher noch ungenügend wissenschaftlich aufbereitet worden. Das gilt insbesondere auch für den Themenplan des mündlichen Auftretens, der Bestandteil des Planes der Rechtspropaganda ist.

Der allgemeine Plan der Rechtspropaganda wird gewöhnlich für ein Quartal ausgearbeitet und enthält in der Regel auch die Themen der vorgesehenen Veranstaltungen, während Zeit, Ort und Zuhörerkreis in den monatlichen Arbeitsplänen konkretisiert werden. Das hat sich im wesentlichen auch bewährt. Darüber hinaus wird jedoch angestrebt, einen langfristigen Plan (für ein bis zwei Jahre) aufzustellen, in dem ein folgerichtiges System des rechtspropagandistischen Auftretens vor verschiedenen Bevölkerungsgruppen, den Kollektiven der Werktätigen und anderen Zuhörern im Rayon, in der Stadt, im Gebiet, Kreis und in der Unionsrepublik festgelegt werden sollte.

Gute Erfahrungen wurden mit der Planung spezieller rechtspropagandistischer Veranstaltungen für bestimmte Gruppen von Zuhörern gemacht. So wurden z. B. auf Beschluß der Regierung der Estnischen SSR Seminare